

(No. 579.) Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, betreffend den Staatshaushalt und das Staatsschulden-Wesen. *De dato* den 17ten Januar 1820.

Es ist höchst nöthig, daß die, wegen mannichfaltiger Schwierigkeiten bis jetzt ausgesetzt gebliebene endliche Regulirung des Staatshaushalts vom Jahre 1817. und die von der General-Kontrolle für die Jahre 1817/19. aufgestellten Verwaltungs-Übersichten, sondern auch die, über beide vorgenannte Gegenstände, hiernächst unter dem Vorsitze des Staatskanzlers gelieferten vollständigen Arbeiten vorlegen lassen, und auf den Mir hierüber gehaltenen ausführlichen Vortrag Folgendes beschlossenen:

- I. Der projektirte Haupt-Finanz-Etat des Staats über die jährlichen laufenden Einnahmen und Ausgaben, nebst sämmtlichen Verhandlungen der Haushalts-Untersuchungs-Kommission vom Jahre 1817., so wie auch die neuern Arbeiten, welche über diesen Gegenstand unter dem Vorsitze des Staatskanzlers gemacht worden sind, nebst den von der Steuer-Regulirungs-Kommission, in Folge der Steuergesetze vom 26sten Mai 1818. und 8ten Februar 1819. wegen einiger Abgaben-Erhöhungen entworfenen Verordnungen, sollen dem gesammten Staats-Ministerio sogleich vorgelegt, und von demselben berathen werden.

Das Mir einzusendende Resultat werde Ich zum Zweck der weitem Prüfung und Begutachtung der diesfallsigen Gesetz-Entwürfe an den Staatsrath gelangen lassen.

Mehrere nach den bisherigen Administrations-Anschlägen erforderliche bedeutende Ausgaben habe Ich bei der Entwerfung des Projekts zum Haupt-Finanz-Etat *pro* 1820. bei den verschiedenen Verwaltungszweigen bereits absetzen, und somit einen verminderten Bedarf von

50,863,150 Rthlr.

als Ausgabe annehmen lassen.

Dieser wird indeß durch die bisherigen Staats-Revenüen und durch die nach den Verordnungen vom 26sten Mai 1818. und 8ten Februar 1819. aufkommenden Steuern, welche auch ferner bestehen bleiben, noch nicht vollständig gedeckt, und Ich behalte Mir daher vor, nach Beendigung der bei dem

Staatsministerio und dem Staatsrathe darüber statt findenden Berathungen näher zu bestimmen, unter welchen etwanigen Modifikationen die jetzt projektirten neuen Abgaben-Erhöhungen eintreten sollen.

Die vorstehend von Mir als Bedarf bei der laufenden Verwaltung angenommene Summe darf unter keiner Bedingung erhöht werden. Die Chefs der einzelnen Verwaltungen sind Mir dafür persönlich und das gesammte Staats-Ministerium insbesondere um somehr verantwortlich, als die von Mir bewilligte Summe im Ganzen zu den in den bisherigen Etats - Nachweisungen angegebenen Zwecken, ausreichen wird.

Ich bestimme hierbei, daß die Etats unter verfassungsmäßiger Einwirkung, der General-Kontrolle hiernach regulirt werden, und bleiben auch die frühern, wegen Gehalts-Bewilligungen und wegen des Personals erlassenen einschränkenden Verfügungen in Kraft.

Das Staats-Ministerium muß übrigens mit der General-Kontrolle sofort zusammentreten, und ausmitteln, ob nicht und zwar vorzüglich durch Verminderung der Behörden und Beamten, oder sonst bei den Militair- und Civil-Verwaltungs-Zweigen noch andere Ersparnisse außer den von Mir bereits angenommenen Ermäßigungen gemacht werden können. Es wird dies in der Folge gewiß möglich werden, wenn dasselbe die Vorschriften Meiner Ordre vom 3ten November 1817. (Gesetz-Sammlung Nro. 442) nach welcher sich die Departements-Chefs darauf beschränken sollen:

Grundsätze Behufs der Verwaltung aufzustellen, die Provinzial-Behörden bei deren Erfüllung im Allgemeinen zu kontrolliren, und die Administrations-Resultate zur Erhaltung der Central-Verwaltung zusammen zu stellen,

im Auge behält, und die eigentliche Administration den Provinzial-Be-

— 23 —

hörden überweist. Ich werde demselben Meine Bestimmungen hierüber noch besonders eröffnen.

Ersparnisse, welche solchergestalt im Laufe der Administration ermittelt werden, so wie auch nach vorheriger Deckung der Rest-Ausgaben die Rest-Einnahmen bis Ende 1819. nebst allen etwanigen, dem Staate zugehörenden Beständen der Haupt-Kassen in baaren Geldern oder Effekten, ferner jede Mehr-Einnahme bei der laufenden Verwaltung, sollen

besonders gesammelt, und von den resp. Ministerien mit noch andern von Mir, den Umständen nach, dahin zu verweisenden zufälligen Einnahmen, dem Staats-Minister Grafen **von Lottum**, dem Ich die Bildung eines Staats-Schatzes in seiner Funktion als Chef des Schatz-Ministerii und der General-Kontrolle hiermit übertrage, zur besondern Berechnung überliefert werden.

- II. Das Staats-Schulden-Wesen ist durch Meine heute erlassenen und mit dem von Mir vollzogenen Etat für die Verzinsung und Tilgung zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Verordnungen für immer definitiv regulirt.

Damit Jedermann von dem wahren Zustande der Finanzen des Staats vollständig unterrichtet werde, und sich überzeuge, daß nicht mehr an Abgaben gefordert werde, als das dringende Bedürfniß für die innere und äußere Sicherheit, so wie zur Erfüllung der zum wahren Vortheile und zur Erhaltung des Staats eingegangenen Verpflichtungen unumgänglich nöthig macht, so soll der bereits erwähnte Haupt-Finanz-Etat, nach erfolgter Prüfung und Feststellung, ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß kommen, und auch mit dieser Kundmachung von 3 zu 3 Jahren fortgefahren werden.

Bei dieser Gelegenheit will Ich auch folgende wichtige Gegenstände:

die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung,

die Kommunal-Ordnung,

die Schul-Ordnung,

die Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Krieges-Schulden-Wesens in der Churmark, Neumark, Ostpreußen und der Stadt Danzig, so wie auch endlich

die Vorschläge zu den Pensions-Grundsätzen,

welche sich noch in der Berathung, theils im Staats-Ministerio, theils im Staats-Rathe befinden,

abermals in Erinnerung bringen, und erwarten, daß Mir die Gut-

— 24 —

achten darüber nunmehr bald und noch während der jetzigen Sitzungen des Staatsraths vorgelegt werden.

Berlin, den 17ten Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. - Berlin
1820

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preußische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)